

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.250 vom 27. Februar 2018

BS Appellationsgericht, 2018-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2017.250

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.250 du 27 février 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.250 del 27 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 17. November 2017 sowie aus § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert ist.

1.2 Mit der Verfügung des Veterinäramts vom 30. März 2017 wird der Antrag des Rekurrenten auf Herausgabe seines Hundes B_____ abgewiesen, der am 21. Februar 2017 eingezogen worden war. Die Einziehung stützt sich auf die Verfügung des Veterinäramts vom 3. August 2016, die unangefochten geblieben ist und mit der dem Rekurrenten für den Wiederholungs- oder Missachtungsfall die umgehende und definitive Einziehung der betreffenden Hunde angedroht wurde. Der Rekurrent musste sich damals aber nicht veranlasst sehen, die angedrohte Sanktion gleichsam ■auf Vorrat■ anzufechten. Eine abschliessende rechtliche Beurteilung der Einziehung ohne Kenntnis der erst später eingetretenen konkreten Umstände wäre damals nicht sinnvoll gewesen. Im Rahmen des Rekurses betreffend die Verfügung vom 30. März 2017 ist deshalb auch die Einziehung zu überprüfen. Eine solche Überprüfung nahm auch die Vorinstanz vor, obwohl sie die Einziehung fälschlicherweise als Vollstreckung der Verfügung vom 3. August 2016 qualifizierte.

Gemäss dem Veterinäramt und dem Gesundheitsdepartement wurde mit der Einziehung des Hundes Paolo am 21. Februar 2017 die bereits mit der Verfügung vom 3. August 2016 bedingt angeordnete Einziehung vollstreckt (Verfügung vom 30. März 2017 S. 1 und 3; angefochtener Entscheid E. 5 und 32). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, selbst wenn entgegen den vorstehenden Erwägungen davon ausgegangen würde, mit der Verfügung vom 3. August 2017 sei die Einziehung des Hundes bereits suspensiv bedingt angeordnet worden. Es ist zwar möglich, eine Verfügung mit einer Suspensivbedingung zu versehen, bei deren Eintritt die Anordnung rechtswirksam wird (Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, N 913 f.). Zumindest wenn der Eintritt der Bedingung nicht ohne Weiteres festgestellt und nachgewiesen werden kann, setzt die Vollstreckung einer solchen Verfügung jedoch einen Entscheid über den Eintritt der Bedingung voraus. Dieser kann nur in der Form einer weiteren Verfügung getroffen werden. Ob der Rekurrent die Leinenpflicht missachtet hat und erst recht, ob es zu einem weiteren relevanten Vorfall gekommen ist, kann im vorliegenden Fall nur mittels

einer eingehenden Beweiswürdigung festgestellt werden. Folglich war eine Vollstreckung der Einziehung des Hundes des Rekurrenten ausgeschlossen, bevor in einer Verfügung ein Verstoss gegen die Leinenpflicht oder ein weiterer relevanter Vorfall festgestellt wurde, wie der Rechtsbeistand in seiner Eingabe vom 2. März 2017 (act. 7/45; vgl. dazu Rekursbegründung vom 26. Oktober 2017 S. 22) zu Recht geltend machte. Solche Feststellungen traf das Veterinäramt erst in seiner Verfügung vom 30. März 2017. Die Einziehung des Hundes vom 21. Februar 2017 kann folglich nicht als Vollstreckung der Verfügung vom 3. August 2016 qualifiziert werden. Entgegen der Auffassung des Rekurrenten (vgl. Rekursbegründung vom 26. Oktober 2017 S. 21 f.; Antrag auf Herausgabe vom 2. März 2017, act. 7/45; Stellungnahme vom 21. März 2017 Ziff. 5 S. 4, act. 7/45) bedeutet dies jedoch nicht, dass die Wegnahme und Zurückbehaltung des Hundes rechtswidrig gewesen wären. Sie konnten sich vielmehr auf den auch von der Vorinstanz genannten § 17 Abs. 3 des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden des Kantons Basel-Stadt (Hundegesetz BS, SG 365.100) stützen (vgl. angefochtener Entscheid E. 30). Gemäss dieser Bestimmung kann ein potentiell gefährlicher oder anderer in seinem Verhalten auffälliger Hund zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit bis zu einem rechtskräftigen Entscheid beschlagnahmt und an einem sicheren Ort in Obhut gegeben werden, wenn dringender und begründeter Verdacht besteht, dass von ihm eine ernsthafte Gefahr ausgeht. Diese Voraussetzungen sind erfüllt gewesen, wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Einziehung des Hundes B____ sowie das Verbot des Haltens und Ausführens eines Hundes. Diesbezüglich ist auf den gegen den vorinstanzlichen Entscheid frist- und formgerecht erhobenen Rekurs einzutreten. Nicht zu behandeln sind demgegenüber das Kantonsverbot für den Hund C____, die Beanstandungen betreffend das Vorgehen anlässlich des Einsatzes vom 21. Februar 2017 sowie die strafrechtlichen Vorwürfe des Rekurrenten gegen Behördenmitglieder. Das Verwaltungsgericht ist keine Strafbehörde und sachlich dafür nicht zuständig. Insoweit ist auf den Rekurs nicht einzutreten.

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Bestimmung von § 8 VRPG. Demnach prüft das Gericht insbesondere, ob die Vorinstanz das öffentliche Recht nicht oder nicht richtig angewandt, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

E. 2

2.1 Im vorinstanzlichen Verfahren stellte der Rekurrent den Verfahrensantrag, es sei ihm eine Konfrontation mit den ihn belastenden Personen zu gewähren, bei welcher die Glaubwürdigkeit der gemachten Angaben überprüft werden könne. Zudem beantragte er, es sei ihm zu erlauben, Entlastungszeugen zu bezeichnen, und diese seien anzuhören (vorinstanzlicher Rekurs vom 2. Mai 2017 S. 2). Die Namen der angeblichen Entlastungszeugen nannte er jedoch abgesehen von demjenigen von D____ nicht, sondern offerierte bloss deren Angabe (vgl. Rekurs vom 2. Mai 2017 Ziff. 33, 36 und 44). Das Gesundheitsdepartement wies die Anträge ab mit der Begründung, eine eigentliche Zeugeneinvernahme sei im verwaltungsinternen Rekursverfahren unzulässig. Zudem müsse die urteilende Behörde keine weiteren Beweise abnehmen, wenn die Tatsachen bereits aus den Akten genügend ersichtlich seien (vgl. Zwischenverfügung vom 24. Mai 2017 S. 3, act. 7/12; angefochtener Entscheid E. 17 und 37 f.). In einer mit der Rekursbegründung

vom 26. Oktober 2017 eingereichten undatierten Stellungnahme (roter Beweisordner Reiter 11) nannte der Rekurrent als Entlastungszeugin zusätzlich G_____.

2.2 Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) umfasst insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines Entscheids, der in seine Rechtsstellung eingreift, zur Sache zu äussern, Einsicht in die Akten zu nehmen, erhebliche Beweise beizubringen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 135 II 286 E. 5.1 S. 293; Kiener / Rüttsche / Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Auflage Zürich 2015, N 232).

Das Beweisantrags- und Beweisabnahmerecht setzt voraus, dass der Betroffene frist- und formgerecht einen Beweisantrag stellt und dass das Beweismittel zulässig und verfügbar sowie zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts tauglich ist (vgl. Waldmann / Bickel, in: Waldmann / Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG), 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 33 N 3, 7 und 12 ff.). Aus dem Beweisantrag muss hervorgehen, für welche rechtserhebliche Tatsache mit dem Beweismittel der Beweis oder der Gegenbeweis erbracht werden soll (vgl. Waldmann / Bickel, a.a.O., Art. 33 N 10). Die Behörde kann von der Abnahme eines beantragten Beweismittels insbesondere dann absehen, wenn der rechtserhebliche Sachverhalt bereits hinreichend geklärt ist. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich mittels einer antizipierten Beweiswürdigung (vgl. Kölz / Häner / Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage Zürich 2013, N 153 und 457; Waldmann / Bickel, a.a.O., Art. 33 N 21 f.). Demnach darf die Behörde von weiteren Beweisabnahmen absehen, wenn sie aufgrund der bereits erhobenen Beweise bzw. aufgrund der Aktenlage ihre Überzeugung gebildet hat und mit nachvollziehbaren Gründen annehmen kann, dass diese durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (vgl. Kölz / Häner / Bertschi, a.a.O., N 537; Waldmann / Bickel, a.a.O., Art. 29 N 88 und Art. 33 N 22). Insbesondere ist die Behörde nicht gehalten, Beweise abzunehmen, wenn die Tatsachen bereits aus den Akten genügend ersichtlich sind (vgl. Kölz / Häner / Bertschi, a.a.O., N 537). Entsprechend dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz greift die Behörde erst dann auf einschneidendere oder aufwändigere Beweismittel zurück, wenn sich Tatsachen nicht mit anderen Beweismitteln beweisen lassen (vgl. Krauskopf / Emmenegger / Babey, in: Waldmann / Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Art. 12 N 79). Wenn Auskunftspersonen zu entscheidungswesentlichen Fragen mündlich befragt werden, ist eine förmliche Einvernahme durchzuführen und darüber ein Protokoll aufzunehmen (vgl. BGE 130 II 473 E. 4.2 S. 478; Krauskopf / Emmenegger / Babey, a.a.O., Art. 12 N 48; Waldmann / Bickel, a.a.O., Art. 29 N 91). Einvernahmen von Auskunftspersonen und Zeugen sind grundsätzlich in Anwesenheit der Parteien durchzuführen (vgl. Art. 18 VwVG; Krauskopf / Emmenegger / Babey, a.a.O., Art. 12 N 115 und 120 f.; Waldmann / Bickel, a.a.O., Art. 29 N 90 f.; Waldmann / Oeschger, in: Waldmann / Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Art. 18 N 16 f. und 28). Formlos eingeholte und in einer Aktennotiz festgehaltene mündliche bzw. telefonische Auskünfte stellen nur insoweit ein zulässiges und taugliches Beweismittel dar, als damit bloss Nebenpunkte, namentlich Indizien oder Hilfstatsachen, festgestellt werden (vgl. BGE 130 II 473 E. 4.2 S. 478; Auer, in: Auer et al. [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, Zürich 2008, Art. 12 N 40; Krauskopf / Emmenegger / Babey, a.a.O., Art. 12 N 48). Bei schriftlichen Auskünften wird das

rechtliche Gehör dadurch gewährt, dass diese den Parteien zur Stellungnahme unterbreitet werden (vgl. Krauskopf / Emmenegger / Babey, a.a.O., Art. 12 N 107 f.).

2.3 Mit Bezug auf Strafsachen garantieren Art. 6 Ziff. 3 lit. d der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) und Art. 32 Abs. 2 BV als besonderen Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Konkretisierung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) einen Anspruch des Beschuldigten, den Belastungszeugen Fragen zu stellen (vgl. BGE 133 I 33 E. 2.2 S. 37 und E. 3.1 S. 41, 131 I 476 E. 2.2 S. 480; BGer 6B_125/2012 vom 28. Juni 2012 E. 3.3.1). Mit dieser als Konfrontationsrecht (vgl. Grabenwarter / Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Auflage, München 2016, § 24 N 131; Schleiminger, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage, 2014, Art. 147 N 3; Wohlers, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 147 N 12 ff.) bezeichneten Garantie soll ausgeschlossen werden, dass ein Strafurteil auf Aussagen von Zeugen abgestützt wird, ohne dass dem Beschuldigten wenigstens einmal angemessene und hinreichende Gelegenheit gegeben worden ist, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Zeugen zu stellen (BGE 131 I 476 E. 2.2 S. 480; vgl. BGer 6B_125/2012 vom 28. Juni 2012 E. 3.3.1). Belastende Zeugenaussagen sind deshalb grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte den Belastungszeugen wenigstens einmal während des Verfahrens in direkter Konfrontation hat befragen können (vgl. BGE 133 I 33 E. 3.1 S. 41, 132 I 127 E. 2 S. 129; Schleiminger, a.a.O., Art. 147 N 30). Dieses Konfrontationsrecht gilt in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren nur insoweit, als deren Gegenstand Strafcharakter im Sinne von Art. 6 EMRK und Art. 32 BV hat (vgl. BGer 1C_163/2009 vom 2. Juli 2009 E. 3.2; Waldmann / Oeschger, a.a.O., Art. 18 N 21). Andernfalls haben die Parteien somit nur dann Anspruch darauf, dass Personen, deren Aussagen sie belasten, in ihrer Anwesenheit einvernommen werden, wenn sich aus dem Beweisantrags- und Beweisabnahmerecht ein Anspruch auf Durchführung einer solchen Einvernahme ergibt. Wenn die Behörden hingegen in antizipierter Beweiswürdigung auf eine Einvernahme verzichten dürfen, besteht im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren auch kein Anspruch auf Konfrontation mit der betreffenden Person.

2.4 Der Gegenstand eines Verfahrens hat dann Strafcharakter im Sinne von Art. 6 EMRK und Art. 32 BV, wenn das nationale Recht eine staatliche Massnahme dem Strafrecht zuordnet oder wenn die Natur der Zuwiderhandlung oder die Art und Schwere der Sanktion für den strafrechtlichen Charakter sprechen (vgl. BGE 139 I 72 E. 2.2.2 S. 78 f., 135 I 313 E. 2.2.1 S. 317; Göksu, in: Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 32 N 2; Grabenwarter / Pabel, a.a.O., § 24 N 19; Kölz / Häner / Bertschi, a.a.O., N 81). Die Einziehung eines Hundes zur Neuplatzierung oder Einschläferung gemäss § 17 Abs. 2 lit. h oder i Hundegesetz BS hat offensichtlich keinen strafrechtlichen Charakter. Ein solcher kann entgegen der Auffassung des Rekurrenten (vgl. Rekurs vom 2. Mai 2017 Ziff. 52) auch einem Verbot des Haltens oder Ausführens eines Hundes gemäss § 18 Hundegesetz BS nicht attestiert werden. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Halten von Hunden stellen zwar mit Busse bedrohte Übertretungen dar (vgl. §§ 9 und 89 Übertretungsstrafgesetz, SG 253.100; § 21 Hundegesetz BS). Die strafrechtliche Ahndung der dem Rekurrenten vorgeworfenen Verletzungen von Pflichten gemäss dem Hundegesetz BS und dessen Vollzugserlasse bildet aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und das Verbot des Haltens oder Ausführens eines Hundes ist nicht notwendige und

unmittelbare Folge einer Pflichtverletzung. Es ist vom Verschulden des Betroffenen unabhängig und bezweckt nicht die Vergeltung vergangener Pflichtverletzungen, sondern die Verhinderung künftiger Pflichtverletzungen. Folglich sind die Verfahrensgarantien gemäss Art. 6 Ziff. 2 und 3 EMRK und Art. 32 BV auf das vorliegende Verfahren nicht anwendbar.

2.5 Anders als im Verwaltungsverfahren des Bundes (Art. 14 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG, SR 172.021) sind im verwaltungsinternen Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt Zeugeneinvernahmen bei Fehlen einer spezialgesetzlichen Grundlage unzulässig (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, Diss. Basel 2003, S. 186). Eine Konfrontation des Rekurrenten mit den ihn belastenden Personen im Rahmen von Zeugeneinvernahmen und die Einvernahme von den Rekurrenten entlastenden Personen als Zeugen war im vorinstanzlichen Verfahren damit ausgeschlossen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist die Einvernahme von Zeugen hingegen zulässig, wenn sich der Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären lässt (vgl. § 21 Abs. 1 VRPG und der für das kantonale Gerichtsverfahren ergänzend anwendbare Art. 14 Abs. 1 lit. c VwVG). Zu den auch im verwaltungsinternen Rekursverfahren zulässigen Beweismitteln gehören Auskünfte von Drittpersonen (Schwank, a.a.O., S. 187). Solche Auskünfte Dritter zu wesentlichen Punkten des rechtserheblichen Sachverhalts sind grundsätzlich schriftlich einzuholen (vgl. BGE 130 II 473 E. 4.2 S. 477 f.; Krauskopf / Emmenegger / Babey, a.a.O., Art. 12 N 48; Waldmann / Bickel, a.a.O., Art. 29 N 91). Ausnahmsweise kann die Drittperson aber auch mündlich als Auskunftsperson befragt werden (vgl. Auer, a.a.O., Art. 12 N 36 und 38 f.; Schwank, a.a.O., S. 187).

Dem Gesundheitsdepartement wäre es somit grundsätzlich möglich gewesen, Drittpersonen zwar nicht als Zeugen, aber als Auskunftspersonen zu befragen und den Rekurrenten im Rahmen von Einvernahmen mit ihnen zu konfrontieren. Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, ist der rechtserhebliche Sachverhalt jedoch auch ohne solche Einvernahmen bereits hinreichend geklärt gewesen. Aus diesem Grund hat das Gesundheitsdepartement auf eine Einvernahme der erwähnten Personen als Auskunftspersonen verzichten dürfen und sind diese mit Ausnahme von E_____ und D_____ im vorliegenden Verfahren auch nicht als Zeugen einzuvernehmen.

E. 3

Juli 2016 um ca. 10:00 Uhr mit ihrem 15-jährigen Cairn Terrier an der Birs zwischen Redingbrücke und Birssteg spaziert sei. Ein Herr mit zwei Boxern sei ihr entgegengekommen. Nachdem der weisse Boxer sie und ihren Hund gesichtet habe, sei er sehr bedrohlich auf sie zugekommen. Da er ihren Hund schon einmal angegriffen gehabt habe, habe sie diesen angeleint und den Besitzer des Boxers gebeten, seinen Hund zu sich zu rufen und anzuleinen, weil ihr Terrier schon älter sei sowie Rückenprobleme und eine schwache Hinterhand habe. Der Herr habe nicht reagiert. Der weisse Boxer habe ihren Terrier angegriffen und sein zweiter Hund habe sich eingemischt. Nachdem der Hund ihren Terrier bereits geschnappt habe, habe der Herr seinen Hund mit Mühe und Not zurückgerissen. Es habe keine Wunden gegeben. Nachdem ihr Terrier dermassen durchgeschüttelt worden sei, habe er seither wieder vermehrt Rückenschmerzen und müsse sie mit ihm wieder zur Physiotherapie. Der Herr habe sie dann auf primitivste Art und Weise angemacht und gesagt, sie sei überhaupt nicht fähig, einen Hund zu halten, und schuld am Vorfall. Als sie den Vorfall noch am 3. Juli 2016 einem Bekannten geschildert

habe, habe ihr dieser die Kontaktdaten des Herrn gegeben. Auf Nachfrage des Veterinäramts vom 5. Juli 2016 teilte die Melderin diesem mit E-Mail vom 6. Juli 2016 (act. 7/44) Name und Adresse des Rekurrenten mit.

3.7.2Am

E. 3.9

3.9.1Mit Verfügung des Veterinäramts des Kantons Basel-Stadt vom 3. August 2016 (act. 7/44) wurde dem Rekurrenten ein Leinenzwang auferlegt. Er wurde verpflichtet, dauerhaft dafür zu sorgen, dass Hunde, die von ihm ausgeführt werden, auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt jederzeit an der kurzen Leine geführt werden und nicht entwischen können. Zudem wurde verfügt, dass das Veterinäramt bei Missachtung dieser Verfügung oder bei einem weiteren Vorfall mit vom Rekurrenten ausgeführten Hunden umgehend deren definitive Einziehung veranlassen wird.

3.9.2Mit Verfügung des basellandschaftlichen Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) vom 5. August 2016 (act. 7/44) wurde eine analoge Leinenpflicht für den Nachbarkanton ausgesprochen. Der Rekurrent wurde verpflichtet, dauerhaft dafür zu sorgen, dass von ihm ausgeführte Hunde auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft jederzeit an der kurzen Leine geführt werden und nicht entwischen können. Zudem wurde verfügt, dass das ALV bei Missachtung dieser Verfügung oder bei einem Vorfall mit vom Rekurrenten ausgeführten Hunden umgehend deren definitive Beschlagnahmung in die Wege leite.

3.10Meldung vom 1. Februar 2017 betreffend Vorfall vom 29. Januar 2017

(angefochtener Entscheid E. 60 f.)

3.10.1Mit E-Mail vom 1. Februar 2017 (act. 7/45) meldete E_____ dem Veterinäramt, er sei am 29. Januar 2017 um ca. 10:00 Uhr mit seiner elfjährigen Australian-Shepherd-Hündin an der Birs auf der in Basel-Landschaft liegenden Seite Joggen gegangen. Etwa 200 m vor der Redingbrücke habe er die Boxer-Cane-Corso-Mischling-Hündin des Rekurrenten erkannt. Der Rekurrent sei etwa 20 m hinter ihr gewesen. Da die Hunde des Rekurrenten dem Melder bekannt seien und dies etwa der dritte Vorfall innert sechs Monaten gewesen sei, habe er nach einer Möglichkeit zum Ausweichen gesucht. Die Hündin sei zu schnell gewesen und er habe keine Chance gehabt, die Böschung in Richtung Strasse hochzuklettern. Er habe seine Hündin hinter sich platziert und versucht, die andere Hündin mit Händeklatschen zu irritieren. Die Hündin des Rekurrenten sei an ihm vorbei und habe seine Hündin sofort in der Halsgegend gepackt und zu Boden gedrückt. Einige Sekunden später sei noch die andere Boxer-Hündin des Rekurrenten dazugekommen und habe sich gleichermassen auf seine Hündin gestürzt. Da die Hündinnen des Rekurrenten kein Halsband getragen hätten, sei es dem Melder nicht möglich gewesen, sie von seiner Hündin wegzukriegen. Das einzige, was ihm übrig geblieben sei, sei gewesen, seine Hündin aus dem Gefecht raus zu heben. Die Boxer-Cane-Corso-Mischling-Hündin habe weiter versucht, nach der Shepherd-Hündin zu greifen, und dabei mit der Schnauze oder dem Kopf von unten die Nase des Melders getroffen, was zu Nasenbluten geführt habe. Mit seiner Hündin auf den Armen habe er dann versucht, die beiden anderen Hündinnen mit den Beinen von sich fernzuhalten. Nach einer halben Ewigkeit sei der Rekurrent zu ihnen gestossen und habe es mit Mühe und Not geschafft, der Boxer-Cane-Corso-Mischling-Hündin eine Leine um den Hals zu legen.

Der Rekurrent habe umgehend mit Beschimpfungen gegen den Melder begonnen. Dieser habe den Rekurrenten darauf hingewiesen, dass er seine Bitte nach früheren Vorfällen, seine Hunde an der Leine zu führen, ignoriert habe und dass er Meldung bei der Polizei erstatten werde. Daraufhin habe der Rekurrent komplett die Beherrschung verloren und der Melder habe sich mit seiner Hündin auf dem Arm schnell von ihm distanziert. Die Shepherd-Hündin habe massive Prellungen in der Hals- und Wirbelsäulengegend davongetragen. Dass das Gesicht, die Arme und die Beine des Melders nicht schwerer verletzt worden seien, sei reines Glück. Der Rekurrent sei im Zeitpunkt des Vorfalls mit einer Hundehalterin unterwegs gewesen. Diese habe einen grossen Schäfer bei sich geführt und mehr oder weniger gleichgültig in fünf Meter Abstand danebengestanden.

E____ hat seine Darstellung als Zeuge vor Verwaltungsgericht bestätigt und den Vorfall nochmals detailliert und glaubhaft geschildert (Verhandlungsprotokoll S. 6 ff.). Zwar hat der Zeuge in seiner Meldung vom 1. Februar 2017 zunächst von einer ■Hündin■ gesprochen, die ihn angegriffen habe. Aufgrund seiner Angaben, die er bereits mit E-Mail vom 21. Februar 2017 präzisierte (act. 7/45), besteht aber kein Zweifel, dass es sich bei diesem Hund um den weissen Boxerrüden B____ gehandelt hat.

3.10.2 Die Angabe des Zeugen, die Shepherd-Hündin sei verletzt worden, wird objektiviert durch das Meldeformular, auf dem die Kleintierpraxis P____ die Verletzungen zuhanden der basel-städtischen (act. 7/45) und basel-landschaftlichen Behörde (act. 11) mitgeteilt hat, und durch die Tierarztrechnung, auf der die Konsultation der Shepherd-Hündin vom 30. Januar 2017 samt ihren Verletzungen verzeichnet ist. Die vom Zeugen erwähnten anschliessenden osteopathischen Behandlungen sind in der Befundmitteilung / Rücküberweisung der Tierärztin vom 12. Januar 2018 dokumentiert. Für die Glaubhaftigkeit der Schilderung in der E-Mail vom 1. Februar 2017 spricht zudem der Umstand, dass der Zeuge diese auf Nachfrage des Veterinäramts verfasste, welches zunächst von der Tierarztpraxis avisiert worden war. Wenn der Melder dem Rekurrenten mit einer übertriebenen Schilderung hätte schaden wollen, hätte er diese dem Veterinäramt zweifellos spontan zukommen lassen.

3.10.3 Vor der Vorinstanz machte der Rekurrent geltend, am 29. Januar 2017 sei es zwar tatsächlich zu einem Aufeinandertreffen zwischen seinen Hunden und denjenigen von E____ gekommen. Dieses sei jedoch ganz anders als von der meldenden Person geschildert verlaufen. Der Vorfall sei von der Zeugin D____ beobachtet worden. Diese schildere in ihrer schriftlichen Erklärung einen anderen Sachverhalt (vorinstanzlicher Rekurs vom 2. Mai 2017 Ziff. 36). Bei dieser Erklärung handelt es sich um ein offensichtlich vom Rekurrenten vorgefertigtes Schreiben, mit dem D____ am 13. April 2017 unterschriftlich bestätigte, ■dass beim Vorfall vom 29. Januar 2017 in Birsfelden / Birsufer der Jogger nicht verletzt wurde durch A____. Auch dessen Hund wurde nicht verletzt■ (Beilage

E. 4

Juli 2016 wurde die Hündin I____ des Rekurrenten eingeschläfert (vorinstanzlicher Rekurs vom 2. Mai 2017 Ziff. 32; vgl. Rechnung vom 4. Juli 2016, act. 7/45). In seinem Rekurs vom 2. Mai 2017 machte der Rekurrent geltend, am 3. Juli 2016 sei er den ganzen Tag mit seiner Hündin zusammen gewesen, um von ihr Abschied zu nehmen und Fotos zu schiessen. Der nahende Abschied habe sich mehrere Tage dahingezogen und er sei von mehreren Personen begleitet worden. Diese könnten seine Darstellung bezeugen, insbesondere dass er am 3. Juli 2016 nicht wie gewöhnlich mit seinen Hunden unterwegs

gewesen sei und der Zwischenfall daher nicht stattgefunden haben könne. Als Beweis offerierte er die Angabe von Zeugen (vorinstanzlicher Rekurs vom 2. Mai 2017 Ziff. 32 f.). Dass sich diese im von der meldenden Person genannten Zeitpunkt beim Rekurrenten befunden hätten und damit selber wahrgenommen hätten, dass der gemeldete Vorfall nicht stattgefunden habe, behauptet er jedoch nicht. Weshalb es ausgeschlossen sein sollte, dass sich der Vorfall ereignet hat, wenn der Rekurrent von seiner Hündin Abschied genommen und mit seinen Hunden nicht wie gewöhnlich unterwegs gewesen wäre, ist nicht nachvollziehbar. Damit ist eine Einvernahme der vom Rekurrenten erwähnten Personen nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit der detaillierten, sachlichen und zurückhaltenden Darstellung von O_____ in Frage zu stellen. Auffällig ist zudem, dass der Rekurrent kurz nach der Meldung nicht geltend gemacht hat, diese könne nicht stimmen, weil er sich zur angegebenen Zeit nicht am angegebenen Ort befunden habe. Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 (act. 7/44) teilte das Veterinäramt dem Rekurrenten mit, dass ihm unter anderem ein Zwischenfall mit seinen Hunden am 3. Juli 2016 um ca. 10:00 Uhr zwischen Redingbrücke und Birssteg gemeldet worden sei, und bat ihn um eine schriftliche Stellungnahme zum genauen Ablauf dieses Vorfalls. Mit E-Mail vom 25. Juli 2016 (act. 7/44) behauptete der Rekurrent zwar, der gemeldete Vorfall entspreche nicht den Tatsachen, blieb aber jegliche weiteren Angaben dazu schuldig.

3.7.3 Gestützt auf die schriftlichen Angaben von O_____ ist damit erstellt, dass am 3. Juli 2016 der Hund B_____ einen anderen Hund gefährdet hat und dass der Rekurrent dies trotz entsprechender rechtzeitiger Aufforderung der Halterin des betroffenen Hundes nicht verhindert hat. In welchem Kanton sich der Vorfall ereignet hat, ist nicht feststellbar, weil am betreffenden Ort das westliche Ufer der Birs im Kanton Basel-Stadt und das östliche Ufer im Kanton Basel-Landschaft liegen. Wie es sich damit verhält, ist nicht entscheidungswesentlich, weil der Rekurrent mit seinem Verhalten in jedem Fall die Pflicht, seinen Hund so zu halten, dass er keine Tiere gefährdet, in grober Weise verletzt hat und die Rechtsgrundlagen beider Kantone insoweit gleichbedeutend sind (je § 2 Abs. 1 der Hundegesetze von BS und BL).

3.8 Meldung vom 18. Juli 2016 (angefochtener Entscheid E. 58 f.)

Die Meldung vom 18. Juli 2016 (act. 7/44) hatte mangels konkreter Angaben keinen Einfluss auf das Vorgehen und die Entscheide des Veterinäramts (Stellungnahme vom 1. Juni 2017 S. 2, act. 7/13). Ihre Glaubhaftigkeit kann deshalb dahingestellt bleiben.

E. 7

zum Rekurs vom 2. Mai 2017, act. 7/5). Inwiefern der Vorfall anders als von der meldenden Person geschildert verlaufen sei soll, kann jedoch weder den Eingaben des Rekurrenten noch der schriftlichen Erklärung von D_____ entnommen werden.

Vor Verwaltungsgericht sagte D_____ als Zeugin aus, dass sie im Januar 2017 dabei gewesen sei, als es Krach gegeben habe. Der weisse Boxer des Rekurrenten sei mit einem anderen Hund ■gegangen■. Sie sei mit ihrem Schäferhund dort gewesen, habe aber nicht alles gesehen. Jedenfalls sei das Gerücht nicht wahr, dass der Rekurrent einen Menschen zusammengeschlagen habe. Daher habe sie das Schreiben unterzeichnet. Die Zeugin bestätigte, dass der Rekurrent seine Hunde jeweils nicht an der Leine geführt habe. Zwar habe er sie ihrer Meinung nach gut gehalten, aber sie hätten ihm doch zu wenig gefolgt ■ vor allem der Boxer, der nicht kastriert gewesen sei. Auch auf ihren Schäferhund sei sein Boxer-Weiblein anfänglich losgegangen, aber sie habe sich dann mit dem Rekurrenten

verständigt. Danach sei er nett gewesen mit ihr. Zum spezifischen Vorfall vom Januar 2017 vermochte sie keine Einzelheiten anzugeben, da sie sich nicht geachtet habe. Sie habe nur gehört, dass die Beteiligten zuerst ziemlich ■hässig■ gewesen seien und sich dann miteinander unterhalten hätten. Es sei aber nicht gravierend gewesen.

Die Zeugin hat demnach das Schreiben des Rekurrenten vor allem deshalb unterschrieben, weil sie ihn vom Gerücht, er habe einen anderen Menschen zusammengeschlagen, entlasten wollte. Bei aller Sympathie für den Rekurrenten liess sie bezüglich seiner Hundehaltung ihre Vorbehalte durchblicken. Sie sagte zudem eindeutig aus, dass er seine Hunde nicht an der Leine geführt habe. Gemäss ihren Aussagen ging die Zeugin weiter, als es zwischen B____ und der Hündin ■Krach■ gab, und hörte sie nur noch, wie die Beteiligten miteinander verhandelten. Folglich kann sie den Zustand des Hundehalters und der Hündin nach dem Vorfall nicht selber gesehen haben. Die Verneinung der Frage des Rekurrenten, ob der Hundehalter Nasenbluten gehabt habe, durch die Zeugin ist deshalb nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit der Angaben von E____ in Frage zu stellen. Das Gleiche gilt für die schriftliche Bestätigung der Zeugin, die Shepherd-Hündin sei nicht verletzt worden, weil deren Verletzungen (insbesondere Prellungen) für die Augenzeugin ohne nähere Untersuchung nicht erkennbar gewesen sein dürften (vgl. Stellungnahme des Veterinäramts vom 1. Juni 2017 S. 3, act. 7/13). Als die Zeugin den Vorfall in der Gerichtsverhandlung zunächst in freier Rede schilderte, sagte sie, es sei niemand zusammengeschlagen worden. Auf die Frage des Gerichts, ob ein Hund verletzt worden sei, gab sie keine eindeutige Antwort, sondern wiederholte, dass der Rekurrent ihr gesagt habe, es sei niemand verletzt worden; sie wisse es nicht (Verhandlungsprotokoll S. 4).

3.10.4 In seiner Rekursbegründung vom 26. Oktober 2017 behauptet der Rekurrent, E____ sei vom Veterinäramt zu seiner Meldung angestiftet worden (Rekursbegründung vom 26. Oktober 2017 S. 19). Dieser Vorwurf ist unbegründet. Die Angaben des Rekurrenten und die von diesem angeführten Beweismittel erwecken keinen entsprechenden Verdacht. Dass die Meldung an das Veterinäramt zunächst von der Tierarztpraxis erstattet wird, welche den verletzten Hund untersucht hat, und der Hundehalter anschliessend ergänzende Angaben machen muss, ist ein völlig normaler Vorgang. Inhaltlich setzt sich der Rekurrent in seiner Rekursbegründung vom 26. Oktober 2017 in keiner Art und Weise mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid zum Vorfall vom 29. Januar 2017 auseinander.

3.10.5 Durch die vorstehend erwähnten Beweismittel ist erstellt, dass am 29. Januar 2017 im Kanton Basel-Landschaft der Rekurrent seinen Hund B____ nicht an der Leine geführt hat und dass dieser eine Hündin angegriffen und sowohl diese als auch den sie ausführenden Menschen verletzt hat. Damit hat der Rekurrent die ihm mit der Verfügung des ALV des Kantons Basel-Landschaft vom 5. August 2016 auferlegte Leinenpflicht missachtet und seine gesetzliche Pflicht, seinen Hund so zu halten, dass er Menschen und Tiere nicht gefährdet (§ 2 Abs. 1 Hundegesetz BL), in grober Weise verletzt.

3.11 Meldungen vom 13. und 20. Februar 2017 (angefochtener Entscheid E. 62 ff.)

3.11.1 E____ wandte sich in der Folge mit zwei weiteren E-Mails an das Veterinäramt. Mit Nachricht vom 13. Februar 2017 (act. 7/45) meldete er, dass der Rekurrent nach wie vor mit beiden Hunden ohne Halsband und ohne Leine in Birsfelden umherwandere. Mit E-Mail vom 20. Februar 2017 (act. 7/45) teilte er mit, dass der Rekurrent seine Hunde weiterhin ohne Leine, Geschirr oder Halsband führe. Zudem erklärte der Melder, er habe Glück gehabt, dass beim Vorfall vom 29. Januar 2017 seine ■Arme, Beine und Gesicht nicht

schwerer verletzt worden seien. Im Sommer sei die Birs ein Treffpunkt für Familien und Freunde, die sich zum Grillplausch treffen würden. Seiner Meinung nach sei es nur eine Frage der Zeit, bis die Hunde des Rekurrenten ein Kind schwer bis tödlich verletzten. Beide Hunde seien in ihrem Rausch nicht zu bremsen und dem Rekurrenten sei dies völlig gleichgültig. In der Verhandlung des Verwaltungsgerichts erklärte E_____ als Zeuge, dass seine Angaben, der Rekurrent habe die Hunde erneut ohne Leine ausgeführt, auf den Beobachtungen und Angaben seiner Ehefrau beruhten.

3.11.2 Der Rekurrent behauptet, er habe sich an die Leinenpflicht gehalten (vorinstanzlicher Rekurs vom 2. Mai 2017 Ziff. 78). Der Melder sei vom Veterinäramt zu seiner Meldung angestiftet worden (vgl. Rekursbegründung vom 26. Oktober 2017 S. 19).

3.11.3 Aus den beiden Meldungen vom 13. und 20. Februar 2017 ist zu schliessen, dass der Rekurrent sich auch nach dem Vorfall vom 29. Januar 2017 nicht an die Leinenpflicht gehalten hat und im Kanton Basel-Landschaft die ihm mit Verfügung vom 5. August 2016 auferlegte Leinenpflicht erneut mehrmals verletzt hat, als er die Hunde B_____ und C_____ ausgeführt hat. Ein Grund, weshalb E_____ erneut Meldungen hätte erstatten sollen, wenn seine Ehefrau das gemeldete Verhalten des Rekurrenten nicht beobachtet hätte, ist nicht ersichtlich. Aus der persönlichen Einschätzung in der Meldung vom 20. Februar 2017, dass die Hunde des Rekurrenten in der Lage wären, noch weitere, gravierendere Verletzungen zu verursachen, kann zwar unmittelbar nichts zu Lasten des Rekurrenten abgeleitet werden. Umgekehrt kann daraus aber auch nicht gefolgert werden, dass die konkreten Angaben des Melders betreffend das Ausführen der Hunde ohne Leine nicht der Wahrheit entsprechen würden. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass das Veterinäramt den Melder angestiftet hätte, etwas Unwahres zu melden. Die Angaben des Rekurrenten und die von diesem angeführten Beweismittel vermögen den geäusserten Vorwurf nicht zu stützen. Seine diesbezüglichen Vorbringen sind daher unbegründet.

3.12 Der Rekurrent behauptet, der Leiter der Hundefachstelle des Veterinäramts habe sich durch ihn in seiner Ehre und seinem Stolz verletzt gefühlt und deshalb die Beschlagnahme seiner Hunde seit dem Jahr 2015 von langer Hand geplant (Rekursbegründung vom 26. Oktober 2017 S. 2 f.). Er macht sinngemäss geltend, die Verfügungen des Veterinäramts vom 3. August 2016 und 30. März 2017 seien das Resultat von Urkundenfälschung, Betrug und Amtsmissbrauch (vgl. Rekursbegründung vom 26. Oktober 2017 S. 2, 13, 19 und 36). Der Rekurrent behauptet, die Meldungen, auf die sich das Veterinäramt gestützt hat, seien auf Anstiftung des Veterinäramts erstattet worden, in Zusammenarbeit zwischen dem Veterinäramt, der Kleintierpraxis P_____ und den namentlich genannten Meldern zustande gekommen oder vom Veterinäramt selber verfasst worden, wobei unklar bleibt, welche dieser drei Varianten nach Auffassung des Rekurrenten der Wahrheit entsprechen soll (vgl. Rekursbegründung vom 26. Oktober 2017 S. 27 f. und 36 f.). Schliesslich macht er geltend, er sei Opfer von Verleumdung, Rufmord und Mobbing geworden (Rekursbegründung vom 26. Oktober 2017 S. 3 f., 8, 29 f. und 34).

Diese Vorwürfe sind unbegründet. Die Ausführungen des Rekurrenten sowie die in den Akten befindlichen und vom Rekurrenten eingereichten Beweismittel sind nicht geeignet, einen begründeten Verdacht zu erwecken, dass die Verfügungen des Veterinäramts oder der Entscheid des Gesundheitsdepartements durch strafbares Verhalten beeinflusst worden wären. Insbesondere bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass in den Akten befindliche Urkunden gefälscht oder Meldungen vom Veterinäramt beeinflusst worden sein könnten. Die Ausführungen des Rekurrenten sowie die in den Akten befindlichen und vom

Rekurrenten eingereichten Beweismittel sind auch nicht geeignet, einen begründeten Verdacht zu erwecken, dass die Verfügungen des Veterinäramts und der Entscheid des Gesundheitsdepartements durch Verleumdung, Rufmord oder Mobbing zum Nachteil des Rekurrenten beeinflusst worden sein könnten.

3.13 Gemäss den Angaben des Rekurrenten habe Q____, der ihn vom Spazieren kenne, zu seiner Unterstützung eine Unterschriftenaktion durchgeführt (vorinstanzlicher Rekurs vom 2. Mai 2017 Ziff. 44, act. 7/5). Auf den vom Rekurrenten eingereichten Unterschriftenbögen (Beilage 8 zum Rekurs vom 2. Mai 2017, act. 7/5) bestätigen die Unterzeichnenden bloss, mit dem Rekurrenten gut auszukommen und keine Probleme zu haben, sowie bei den Hunden B____ und C____ nie irgendwelche Aggressionen oder gar Rauferien bemerkt zu haben. Da sich diese Bestätigungen nicht auf die dem Rekurrenten vorgeworfenen Vorfälle beziehen, sind sie nicht geeignet, diese zu widerlegen. Der Rekurrent behauptet, es gebe viele weitere Personen, welche die tatsächlichen Gegebenheiten entlang der Birs und die Hundeszene im speziellen kennen würden, die bezeugen könnten, dass die Meldungen in Bezug auf den Rekurrenten nicht der Wahrheit entsprächen, und offeriert die Angabe ihrer Namen (vorinstanzlicher Rekurs vom 2. Mai 2017 Ziff. 44). Dass die betreffenden Personen die dem Rekurrenten konkret vorgeworfenen Vorfälle beobachtet hätten, behauptet dieser jedoch nicht. Deren Einvernahme ist deshalb zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts weder geeignet noch erforderlich.

4.

4.1 Wenn ein Hund Verhaltensauffälligkeiten zeigt, entscheidet das Veterinäramt über die zu treffenden Massnahmen (§ 17 Abs. 1 Hundegesetz BS in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Hundeverordnung BS). Als Massnahmen können gemäss § 17 Abs. 2 Hundegesetz BS unter anderem einzeln oder kumulativ angeordnet werden die Verpflichtung zum Anlegen eines völlig sichernden Maulkorbes ausserhalb privater Wohnräume (lit. e), die Verpflichtung, den Hund immer an der Leine zu führen (lit. f), der Entzug des Hundes zur Neuplatzierung (lit. h) und die Einschläferung des Hundes (lit. i). Gemäss § 15 Hundegesetz BS kann die vom zuständigen Departement bezeichnete Stelle im Einzelfall die Vorschriften über das Halten potentiell gefährlicher Hunde auch für andere verhaltensauffällige Hunde zur Anwendung bringen, die in der Situation nicht angemessenes oder ein ausgeprägtes Aggressionsverhalten gegen Menschen oder Tiere zeigen. Für die Massnahmen gemäss § 17 Hundegesetz BS ist ein Aggressionsverhalten jedoch keine Voraussetzung. Gemäss dem Ratschlag des Regierungsrates gilt § 17 Hundegesetz BS für alle Hunde. Demgemäss entscheidet das Veterinäramt über zu ergreifende Massnahmen, wenn ein Hund gefährliche Verhaltensauffälligkeiten zeigt (Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.2052.01 vom 4. Juli 2006 S. 9). Damit setzt § 17 Abs. 1 und 2 Hundegesetz BS bloss voraus, dass ein Hund ein auffälliges und für Menschen oder Tiere (vgl. dazu § 1 Hundegesetz BS) gefährliches Verhalten zeigt.

4.2 Der Hund B____ sprang mehrmals einen Menschen an. Diese erlitten dabei Verletzungen, einer sogar solche von erheblicher Schwere. Zudem attackierte der Hund B____ mehrmals andere Hunde. Diese wurden dabei teilweise gebissen und / oder verletzt. Damit zeigte der Hund B____ mehrmals ein auffälliges und für Menschen und Tiere gefährliches Verhalten. Einer dieser Vorfälle, bei dem der nicht angeleinte B____ einen fremden Hund und dessen Halter attackierte, ereignete sich, nachdem das Veterinäramt am 3. August 2016 für den Fall eines weiteren Vorfalles die Einziehung des Hundes verfügt

hatte. Da es trotz einer förmlichen Verwarnung und der Auferlegung einer Leinenpflicht zu weiteren Vorfällen gekommen ist, muss davon ausgegangen werden, dass der Hund B_____ in den Händen des Rekurrenten weiterhin vergleichbare Verhaltensauffälligkeiten zeigen würde. Aus dem bisherigen Verhalten des Hundes B_____ ergibt sich somit, dass er eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit von Menschen und anderen Hunden darstellt, wenn er vom Rekurrenten gehalten und ausgeführt wird.

4.3 Der Rekurrent macht geltend, sein Hund B_____ sei weder aggressiv noch gefährlich, sondern ein liebevoller und verspielter Lausub gewesen (Schreiben vom 18. April 2017 S. 4, act. 7/45; vgl. Rekursbegründung vom 26. Oktober 2017 S. 34). Dies ist insoweit richtig, als dem Hund kein grundsätzlich aggressiver Charakter attestiert werden kann und die von ihm ausgehende Gefahr auf ein zu tolerierendes Mass reduziert werden kann, indem er von einem fähigen und verantwortungsvollen Halter, der die situationsbedingt erforderlichen Massnahmen ergreift, ausgeführt wird. Im Zusammenhang mit dem Verhaltenstest mit dem Hund B_____ hat das Veterinäramt festgestellt, im Kanton Basel-Stadt dürfe grundsätzlich auch ein problematischer Hund gehalten werden, wenn dies durch einen verantwortungsbewussten und fähigen Halter geschehe (Verfügung vom 30. März 2017 S. 2). In seiner Stellungnahme vom 27. November 2017 (S. 2) erklärte das Veterinäramt, dass der Hund B_____ grundsätzlich einen gutmütigen Charakter habe und seine unerwünschten Verhaltensweisen nicht dessen charakterlichen Eigenschaften, sondern primär der mangelhaften Erziehungsfähigkeit und ■bereitschaft des Rekurrenten zuzuschreiben seien. Gemäss E-Mail der Leiterin Hundekontrolle des Veterinäramts vom 30. November 2015 (act. 7/43) ist der Hund B_____ lieb, aber stürmisch. Beim Test zur Beurteilung potentiell gefährlicher und auffälliger Hunde vom 12. November 2015 (act. 7/41) erzielten der Rekurrent und sein Hund B_____ in einem Punkt ein akzeptables und in den übrigen Punkten ein gutes Ergebnis und bestanden den Test. Bei diesem Verhaltenstest konnten die bestehenden Verhaltensauffälligkeiten des Hundes B_____ nicht provoziert werden, weil der Rekurrent ihn aktiv führte und unter korrekter Kontrolle hielt. Die Verhaltensauffälligkeiten manifestieren sich offensichtlich dann, wenn der Rekurrent zulässt, dass sich der Hund B_____ von ihm entkoppelt und autonom oder im Rudel agieren kann (Verfügung vom 30. März 2017 S. 2 f.; vgl. Verfügung vom 1. Juni 2017 S. 2, act. 7/13). Aufgrund der zahlreichen Meldungen muss geschlossen werden, dass solche Auffälligkeiten nicht nur vereinzelt aufgetreten sind. Dass sich sein Hund B_____ beim Vorfall vom 27. November 2015 von ihm entkoppelte, gestand der Rekurrent ausdrücklich zu (Stellungnahme vom 21. August 2017 Ziff. 38 S. 18, act. 7/30). Die Feststellungen des Hundetests belegen, dass es auch vom Halter abhängt, ob der Hund verhaltensauffällig wird. Sie ändern nichts daran, dass der Hund B_____ mehrmals ein auffälliges und für Menschen und Tiere gefährliches Verhalten gezeigt hat und dass davon auszugehen ist, dass er in den Händen des Rekurrenten weitere vergleichbare Verhaltensauffälligkeiten zeigen würde. Damit sind die Voraussetzungen für Massnahmen gemäss § 17 Abs. 1 und 2 Hundegesetz BS erfüllt.

4.4 Die vom Hund B_____ ausgehende Gefahr kann nur durch dessen Einziehung abgewendet werden. Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, ist ein Maulkorbzwang dazu nicht geeignet, weil der Hund primär nicht wegen möglicher Bisse, sondern aufgrund seines sonstigen Verhaltens eine Gefahr darstellt (vgl. angefochtener Entscheid E. 74). Zudem muss aufgrund seines bisherigen uneinsichtigen und renitenten Verhaltens davon ausgegangen werden, dass der Rekurrent weder einen Leinen- noch einen Maulkorbzwang

befolgen würde.

4.5 Die Einziehung des Hundes B_____ stellt einen Eingriff in die Eigentumsgarantie (Art. 26. Abs. 1 BV) und die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) des Rekurrenten dar. Der Rekurrent macht geltend, [er habe] sich Hunden immer näher gefühlt als Menschen. Der Verlust seiner geliebten Hunde B_____ und C_____ sei für ihn gleichbedeutend wie für andere Menschen der Verlust geliebter Kinder (Rekursbegründung vom 26. Oktober 2017 S. 4 und 32 f.). Seit der Wegnahme seiner Hunde sei sein Leben zerstört. Er sei psychisch und physisch am Ende (zweite Rekursbegründung vom 26. Oktober 2017 S. 1). Durch die Wegnahme seiner beiden Hunde werde er in den Tod getrieben (Rekursbegründung vom 26. Oktober 2017 S. 4 f.). Nur die Rückgabe seines Hundes B_____ könne seine Seele wieder heilen und ihn zum Weiterleben animieren (zweite Rekursbegründung vom 26. Oktober 2017 S. 1) und nur durch die Rückgabe seines Hundes B_____ könne der schleichende Tod des Rekurrenten verhindert werden (zweite Rekursbegründung vom 26. Oktober 2017 S. 3). Auch wenn die Darstellung des Rekurrenten etwas dramatisierend sein mag, ist gestützt auf seine Angaben davon auszugehen, dass Beziehungen zu Hunden für ihn besonders wichtig sind, weil er Schwierigkeiten mit Beziehungen zu Menschen hat, und dass er eine besonders enge emotionale Bindung zu seinen Hunden hat. Gemäss ärztlichem Attest der Hausärztin des Rekurrenten, Dr. med. R_____, vom 14. März 2017 (Beilage 3 zum vorinstanzlichen Rekurs vom 2. Mai 2017, act. 7/5) leidet der Rekurrent seit dem Vorfall vom 20. Februar 2017 (gemeint ist wohl die Wegnahme seiner Hunde am 21. Februar 2017) unter einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung. Für eine Stabilisierung seines psychischen Zustands sei es eminent wichtig, dass ihm sein Hund B_____ wenn möglich wieder zurückgegeben werde. Da Dr. R_____ Allgemeinpraktikerin und die Hausärztin des Rekurrenten ist, genügt ihr Attest nicht zum Nachweis einer posttraumatischen Belastungsstörung. Es bestätigt aber immerhin, dass der Verlust seines Hundes für den Rekurrenten eine grosse psychische Belastung darstellt. Aus den vorstehenden Gründen hat der Rekurrent ein gewichtiges Interesse daran, dass der Hund B_____ nicht eingezogen wird. Die Einziehung ist jedoch die einzige wirksame Massnahme, mit der verhindert werden kann, dass der Hund B_____ andere Menschen und Tiere ernsthaft gefährdet. Für die Einziehung sprechen deshalb noch gewichtigere öffentliche Interessen und der Schutz der persönlichen Freiheit Dritter. Bei der Interessenabwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass sich der Rekurrent durch eine förmliche Verwarnung und selbst durch die bedingte Anordnung der Einziehung der Hunde nicht dazu hat bewegen lassen, seinen Pflichten als Hundehalter nachzukommen. Damit hat er es seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben, dass zur einschneidenden Massnahme der Einziehung seines Hundes geschritten werden muss. Daher erweist sich die Einziehung des Hundes B_____ als verhältnismässig, wie bereits die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 75).

4.6 Mit der Verfügung vom 3. August 2016 wurde für den Fall einer Missachtung der Auflagen oder eines weiteren Vorfalls die definitive Einziehung der betreffenden Hunde angeordnet. Ob die Einziehung zur Neuplatzierung oder zur Einschläferung des Hundes erfolgen soll, ist der Verfügung nicht zu entnehmen. Gemäss der Verfügung vom 30. März 2017 sind Massnahmen gemäss lit. h (Entzug des Hundes zur Neuplatzierung) oder lit. i (Einschläferung des Hundes) von § 17 Abs. 2 Hundegesetz BS anzuordnen, was für den Hund B_____ die definitive Einziehung bedeute (Verfügung vom 30. August 2017 S. 3). Dass der Hund B_____ auch bei richtiger Haltung eine Gefahr für Menschen und andere Hunde darstellt, ist weder in der Verfügung vom 30. März 2017 noch im angefochtenen

Entscheid vom 27. September 2017 festgestellt worden. Im Zusammenhang mit dem Verhaltenstest mit dem Hund B_____ hat das Veterinäramt vielmehr festgestellt, im Kanton Basel-Stadt dürfe grundsätzlich auch ein problematischer Hund gehalten werden, wenn dies durch einen verantwortungsbewussten und fähigen Halter geschehe (Verfügung vom 30. März 2017 S. 2). In seiner Stellungnahme vom 27. November 2017 hat das Veterinäramt sogar erklärt, der Ursprung der unerwünschten Verhaltensweisen des Hundes liege nicht in dessen charakterlichen Eigenschaften und sein grundsätzlich gutmütiger Charakter vereinfache dessen Vermittlung an verantwortungsbewusste Dritte. Damit ist eine Neuplatzierung des Hundes B_____ möglich und eine Einschläferung folglich unverhältnismässig und deshalb unzulässig.

5.

5.1 Wenn das Veterinäramt Grund zur Annahme hat, dass eine Person den Pflichten einer korrekten Hundehaltung bzw. den Pflichten des korrekten Ausführens von Hunden nicht nachkommen wird bzw. kann oder ihre Pflichten in grober Weise verletzt, kann es gemäss § 18 Hundegesetz BS in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Hundeverordnung BS dieser Person einzeln oder kumulativ das Halten von Hunden und / oder das Ausführen von Hunden generell verbieten. Im Verwaltungsrecht herrscht grundsätzlich das Territorialitätsprinzip. Danach gilt ein Erlass nur für Sachverhalte, die sich im räumlichen Herrschaftsbereich des rechtsetzenden Gemeinwesens ereignen (BGE 133 II 331 E. 6.1 S. 341; Häfelin / Müller / Uhlmann, a.a.O., N 314; Tschannen / Zimmerli / Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014, § 24 N 3). Gemäss dem Auswirkungsprinzip als spezieller Ausprägung des Territorialitätsprinzips kann das öffentliche Recht allerdings selbst ohne besondere gesetzliche Grundlage auch auf Sachverhalte, die sich ausserhalb des Territoriums des rechtsetzenden Gemeinwesens zutragen, Anwendung finden, wenn sich diese in ausreichendem Ausmass auf dem Territorium des rechtsetzenden Gemeinwesens auswirken (BGE 133 II 331 E. 6.1 S. 341 f.; Tschannen / Zimmerli / Müller, a.a.O., § 24 N 5; a. M. Häfelin / Müller / Uhlmann, a.a.O., N 331). Die beim Halten und Ausführen von Hunden in einem bestimmten Kanton zu beachtenden Verhaltenspflichten bestimmen sich somit gemäss dem Territorialitätsprinzip nach dem Recht des jeweiligen Kantons. Grund zur Annahme gemäss § 18 Hundegesetz BS, dass eine Person den Pflichten einer korrekten Hundehaltung bzw. den Pflichten des korrekten Ausführens von Hunden nicht nachkommen wird bzw. kann oder ihre Pflichten in grober Weise verletzt, können gemäss dem Auswirkungsprinzip aber auch in einem anderen Kanton begangene Verletzungen der dort geltenden Pflichten begründen.

5.2 Der Rekurrent wohnt im Kanton Basel-Stadt. Seine Hundespaziergänge führen der Birs entlang, die dort die Grenze zum Kanton Basel-Landschaft bildet und von beiden Seiten her zugänglich ist. Der Rekurrent hat seine Pflichten als Hundehalter beim Ausführen von Hunden im Kanton Basel-Landschaft bei zahlreichen Gelegenheiten teilweise in grober Weise verletzt (oben E. 4.2, 4.4 und 4.10). Zumindest einmal beging er auch im Kanton Basel-Stadt grobe Pflichtverletzungen (oben E. 4.3). In einem Fall lässt sich nicht sagen, ob sich der Vorfall dies- oder jenseits der Kantongrenze abgespielt hat (oben E. 4.7). Sowohl nach der letztmaligen Verwarnung vom 23. Dezember 2015 als auch nach der bedingten Anordnung der Einziehung vom 3. August 2016 kam es jeweils zu einem weiteren Vorfall mit einem vom Rekurrenten gehaltenen Hund, bei dem ein Hund gefährdet bzw. ein Hund und ein Mensch verletzt wurden. Zudem verletzte der Rekurrent mehrfach die am 5. August 2016 für den Kanton Basel-Landschaft verfügte Leinenpflicht. Im Übrigen hat der

Rekurrent offensichtlich noch immer nicht eingesehen, dass die Bestimmungen betreffend das Halten von Hunden zum Schutz von Mensch und Tier gerechtfertigt sind. In seiner Stellungnahme vom 21. August 2017 machte er geltend, die kantonalen Hundeverordnungen dienten mit ihren teils sinnlosen Regeln aus Sicht der Hunde nur dem Schutz der breiten Masse und der Bevölkerung. Dabei bezog er sich offensichtlich insbesondere auf § 2 Abs. 1 Hundeverordnung BS, gemäss dem Halter ihre Hunde stets unter Kontrolle zu halten und zu überwachen haben (Stellungnahme vom 21. August 2017 Ziff. 38 S. 18 f., act. 7/30). Beim Vorfall vom 27. November 2015 wurden mehrere Kinder in Angst versetzt und ein Kind verletzt, weil der Rekurrent seine Pflichten als Hundehalter mehrfach verletzte. In seiner Stellungnahme vom 21. August 2017 erklärte der Rekurrent, er habe sich bei diesem Vorfall mit ■banaler Verletzung / Kratzspur■ als vorbildlicher Hundehalter erwiesen und würde sich jederzeit wieder so verhalten (Stellungnahme vom 21. August 2017 Ziff. 20 S. 10 und Ziff. 24 S. 12 f., act. 7/30). Damit zeigt er eine erschreckende Gleichgültigkeit gegenüber dem Wohl von Kindern, lässt er jegliche Einsicht vermissen und bringt er zweifelsfrei zum Ausdruck, dass er nicht gewillt ist, seinen Pflichten als Hundehalter nachzukommen. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Rekurrent seine Pflichten als Hundehalter beim Ausführen von Hunden im Kanton Basel-Stadt zumindest einmal in grober Weise verletzt hat. Aufgrund mehrfacher Vorfälle trotz ausgesprochener Warnungen besteht Grund zur Annahme, dass er den Pflichten einer korrekten Hundehaltung und eines korrekten Ausführens von Hunden im Kanton Basel-Stadt auch in Zukunft nicht nachkommen wird. Damit sind die Voraussetzungen von § 18 Hundegesetz BS erfüllt.

5.3 Wenn nach einer rechtskräftigen Verurteilung die Hundesteuer nicht innert 14 Tagen bezahlt wird, kann das Veterinäramt gemäss § 13 Abs. 3 Hundeverordnung BS ein Hundehalteverbot gegenüber dem Halter des Hundes, für dessen Haltung die Steuer nicht entrichtet worden ist, aussprechen. Wie die Vorinstanz mit überzeugender Begründung festgestellt hat, sind auch die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt (angefochtener Entscheid E. 79-81). Da der Rekurrent in seinem Rekurs vom 26. Oktober 2017 keine Rügen betreffend die Anwendung von § 13 Abs. 3 Hundeverordnung BS erhebt, ist darauf nicht weiter einzugehen.

5.4 Wie die diversen Vorfälle beweisen, hat die Verletzung der Pflichten der korrekten Hundehaltung und des korrekten Ausführens von Hunden durch den Rekurrenten zur Folge, dass durch die von ihm gehaltenen Hunde Menschen und andere Hunde ernsthaft gefährdet werden. Diese Gefahr kann nur durch ein generelles Verbot des Haltens und Ausführens von Hunden abgewendet werden, weil aufgrund seines bisherigen Verhaltens davon ausgegangen werden muss, dass der Rekurrent Auflagen für das Halten und Ausführen von Hunden nicht einhalten würde. Für ein solches sprechen deshalb ein gewichtiges öffentliches Interesse und der Schutz der persönlichen Freiheit Dritter. Da der Rekurrent die Hundesteuern während vielen Jahren regelmässig nicht bezahlt hat, sprechen für ein Hundehalteverbot im Übrigen auch die fiskalischen Interessen des Kantons und der Grundsatz der Gleichbehandlung. Der im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Rekurrent, für den die Beziehung zu Hunden besonders wichtig ist, hat ein gewichtiges Interesse daran, im Kanton Basel-Stadt weiterhin Hunde halten und ausführen zu dürfen. Dieses wiegt jedoch weniger schwer als die entgegenstehenden Interessen. Folglich ist auch das Verbot des Haltens und Ausführens von Hunden verhältnismässig.

[Kosten]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.